

02.05.18

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung ber den Umgang mit Nhrstoffen im Betrieb und zur nderung weiterer Vorschriften

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 27. April 2018 zu der o. g. Entschlieung des Bundesrates* Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 962. Sitzung am 24. November 2017 im Rahmen der Beratungen der o.g. Verordnung eine Entschlieung gefasst, mit der die Bundesregierung gebeten wird, die Evaluierung der Stoffstrombilanzverordnung bis 31. Dezember 2021 auf das gesamte Dngepaket, bestehend aus Dngengesetz, Dngeverordnung, Anlagenverordnung und Stoffstrombilanzverordnung, auszudehnen.

Dabei sollen auch die abschtzbaren Auswirkungen auf Betriebe, die ab 2023 vom Anwendungsbereich des § 11a Dngengesetz (Betriebe mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzflche oder mehr als 50 Grovieheinheiten je Betrieb) erfasst werden, in die Evaluierung einbezogen werden. Diese Evaluierung soll des Weiteren mit den Lndern abgestimmt werden und auf die in der Begrndung zur Stoffstrombilanzverordnung (vgl. BR-Drucksache 567/17, Abschnitt A. VII) aufgefhrten Fragen eingehen.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft beabsichtigt, zu der in § 11a Absatz 2 Dngengesetz festgelegten Evaluierung der Stoffstrombilanzverordnung eine Bund-Lnder-Arbeitsgruppe in Abstimmung mit dem Bundesministerium fr Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit einzurichten. Im Rahmen der Eva-

* siehe Drucksache 567/17 (Beschluss)

luierung werden auch die von den Ländern in der Entschlieung angemarkten und in der Begrndung zur Stoffstrombilanzverordnung aufgefhrten Fragen (vgl. BR-Drucksache 567/17, Abschnitt A. VII) zu bercksichtigen sein.

Eine Ausdehnung dieser Evaluierung auf das gesamte Dngerecht ist aus Sicht des Bundesministeriums fr Ernhrung und Landwirtschaft nicht zweckmig, da beispielsweise die Evaluierung der Dngeverordnung ein wesentlicher Teil der Umsetzung der EG-Nitratrictlinie (Richtlinie 91/676/EWG) ist. Gem Artikel 5 Absatz 7 dieser Richtlinie hat die Evaluierung der Dngeverordnung in einem mindestens vierjhrigen Turnus als ein eigenstndiges Verfahren zu erfolgen.

Das gilt auch fr die Anlage 7 der Verordnung ber Anlagen zum Umgang mit wassergefhrdenden Stoffen, in der die Vorgaben der EG-Nitratrictlinie ber die Beschaffenheit und Bauweise von Lagersttten fr Dung umgesetzt wurden.

Schlielich sind von der Bundesregierung Manahmen zum Stickstoffmanagement mit dem nationalen Luftreinhalteprogramm zu benennen. Das erste nationale Programm ist bereits zum Frhjahr 2019 zu erarbeiten. Dazu gehrt auch ein nationaler Ratgeber fr die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zur Begrenzung der Ammoniakemissionen.